Satzung
für den Seniorenbeirat der Gemeinde Planegg
(Seniorenbeiratssatzung - SBS)

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl.S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Seniorenbeirat

1) Die Gemeinde Planegg richtet einen Seniorenbeirat ein mit dem Ziel der Mitwirkung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an den kommunalen Entscheidungsprozessen.

2) Der Seniorenbeirat ist weltanschaulich und politisch neutral. Er ist nicht an Weisungen kommunaler Organe gebunden.

3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben und Rechte

1) Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die beschließenden Ausschüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er von sich aus Vorschläge machen, Empfehlungen abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen.

3) Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirats sind von der Gemeindeverwaltung, vom Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen möglichst innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Die Sommerferien verlängern diese Frist.

4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger informiert die Gemeindeverwaltung den Seniorenbeirat. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Bürgermeister der Ansprechpartner des Seniorenbeirats.

5) Die Gemeinde unterstützt den Seniorenbeirat dadurch, dass sie ihm z. B.:
   - Aufwendungen für laufende Kosten (Papier, Kopierarbeiten, Porto, Telefonkosten etc.) gegen Nachweis erstattet.
   - einen Sitzungsraum (ca. 1x im Monat für 2 bis 3 Stunden) bereithält,
   - für die Wahlen verwaltungstechnische und logistische Hilfe leistet.

§3 Zusammensetzung

1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern, die für eine Dauer von sechs Jahren gewählt werden, parallel zur Amtsperiode des Gemeinderates. Die Wahl findet im Jahr der Kommunalwahl statt. Wiederwahl ist zulässig.

2) In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die am Tag der Wahl
   - das 60. Lebensjahr vollendet haben,
   - ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Planegg haben und
   - nicht dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung angehören.

3) Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: „Wahlberechtigte")

4) Der Seniorenbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen; das können Vertreter von Organisationen und Verbänden, sowie der Bürgermeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sein. Diese Personen haben lediglich beratende Funktionen. Kosten hierfür werden nicht übernommen.

§ 4 Wahlverfahren

1) Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Das Wahlverfahren wird in Form einer Briefwahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat maximal sieben Stimmen, es kann jedoch der einzelnen Kandidatin / dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden, eine Stimmenhäufung ist somit nicht zulässig.

2) Der Gemeinderat bestellt einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zu seiner Unterstützung kann er Wahlhelfer/innen heranziehen.

3) Durch öffentliche Bekanntmachung wird zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgerufen. Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte einreichen. Sie sind nur dann gültig, wenn sie fristgerecht eingereicht werden und von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sind, wobei Mehrfachunterzeichnungen auf einer oder mehreren Vorschlagslisten nicht zulässig sind.

4) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, den Wahltermin und die Modalitäten zum Wahlverfahren öffentlich bekannt und leitet die Wahl durch Versenden der Briefwahlunterlagen ein. Der Wahlvorgang endet vier Wochen nach dieser Bekanntmachung.

5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

6) Die sieben Kandidaten/Innen mit den meisten Stimmen sind gewählt, sofern die Anzahl der Wahlberechtigten, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der nächsten Platzziffer nach.

8) Vor Ende der Amtszeit des Seniorenbeirats sind Neuwahlen gemäß § 4 Abs. 1 bis 6 durchzuführen. Bei sieben oder weniger Kandidaten/innen entfällt die Briefwahl; in diesem Fall werden die Kandidatinnen / die Kandidaten vom Gemeinderat als Seniorenbeiräte/innen bestätigt.

9) Der bestehende Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte konstituiert ist.

§ 5 Vorsitz

1) Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2) Der / Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6 Geschäftsgang

1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2) Der / Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf zu öffentlichen Sitzungen oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie müssen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen.

4) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planegg, 2.2.2023

Hermann Nafziger
1. Bürgermeister